

Statuten

Verein Spielhalle Volta

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Spielhalle Volta“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb der Spielhalle an der Saint Louis-Strasse 8 in Basel als offenes Freizeitangebot für Kinder. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Mitarbeiterinnen der Spielhalle sind Passivmitglieder ohne Stimmrecht.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

3.1. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind Aktivmitglieder und vom Beitrag befreit. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- Aktivmitgliedschaft, CHF 60.- pro Jahr
- Familienmitgliedschaft, CHF 120.- pro Jahr
- Mitgliedschaft für Institutionen, CHF 250.- pro Jahr
(jeweils 1 Stimme)

- Passivmitgliedschaft, CHF 100.- pro Jahr (1 Stimme)
- Gönner, ab CHF 250.- pro Jahr

3.2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt;

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

3.3. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

4a) Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (auch: Generalversammlung) findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angaben der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinspräsidium oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Präsident/in den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Bei Änderung der Statuten ist ein Stimmenmehr von 2/3 nötig.

4b) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Zudem kann er für die Leitung der Spielhalle eine Geschäftsführung anstellen und dieser Verantwortungsbereiche des laufenden Betriebs übertragen.

Er konstituiert sich selbständig und kann für die Erreichung der Vereinsziele weitere Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

4c) Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Rechnungsrevisoren/in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen muss.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

5. Mittel

Zur Verfolgung der Vereinszwecke verfügt der Verein über folgende finanzielle Mittel:

- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins verantwortlich. Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

6. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

7. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

9. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27.10.15 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort und Datum: Basel, den 27. Oktober 2015